

BEGLEITENDE UNTERLAGEN
ZUR INFOVERANSTALTUNG VOM 5. SEPTEMBER 2016
BETREFFEND DIE REGELUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

BEILAGE 1

I. RÜCKBLICK

II. ZUSAMMENFASSUNG DER REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG (BEILAGE 2)

III. LÖSUNGSANSÄTZE

IV. FRAGESTELLUNG FÜR DIE MÜNDLICHEN STATEMENTS

I. RÜCKBLICK

Die Nationalrätin Barbara Schmid-Federer verlangte mit Postulat 12.3266 vom 16. März 2012, dass geprüft werden soll, inwiefern die rechtlichen Rahmenbedingungen für Pendelmigrantinnen, die in Schweizer Privathaushalten 24-Stunden-Betreuungsdienste leisten, verbessert werden können. Der Bericht in Beantwortung dieses Postulats („Rechtliche Rahmenbedingungen für Pendelmigration zur Alterspflege“) wurde am 29. April 2015 vom Bundesrat gutgeheissen. Gleichzeitig beauftragte er die Verwaltung, bis Mitte 2016 eine Abschätzung der Regulierungsfolgenkosten für die aufgezeigten Lösungswege zu erstellen.

Der Postulatsbericht kann unter folgender Internetadresse gefunden werden:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2015.msg-id-57057.html>

II. ZUSAMMENFASSUNG DER REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG

Der Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung liegt zwischenzeitlich vor. Er wurde noch nicht veröffentlicht. Für die Teilnehmenden der Informationsveranstaltung wird für deren Vorbereitung die Zusammenfassung zur Verfügung gestellt. **Bitte geben Sie diese Informationen nicht weiter.**

Siehe Beilage 2

III. LÖSUNGSANSÄTZE (Kombination der im Postulatsbericht aufgezeigten Lösungswege mit den Aussagen aus der Regulierungsfolgenkostenabschätzung)

Lösungsweg	Wo findet die gesetzliche Verankerung statt	Wie findet der Vollzug statt	Vorteile dieser Lösung – Chancen
1) Unterstellung der privaten Haushalte unter das Arbeitsgesetz	Revision des Arbeitsgesetzes (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe g wird gestrichen) Bei einer Unterstellung unter das ArG, müssen dessen grundlegenden Vorgaben eingehalten werden. Das bedeutet, nur die Variante „Maximum“ ist möglich.	Kontrollen durch kantonale Arbeitsinspektoren	Klare Vorgaben, Vollzug ist geregelt, keine Wettbewerbsverzerrung. Die Betreuerinnen geniessen den gleichen Schutz wie die anderen AN. Pickettdienst vor Ort wird zu 100% als Arbeitszeit gerechnet und bezahlt.
2) Eigene Verordnung zum Arbeitsgesetz	Revision des Arbeitsgesetzes: Der Bundesrat erhält die Kompetenz, eine eigene Verordnung zur Regelung dieser Arbeitsverhältnisse zu erlassen, obwohl sie nicht unter den Anwendungsbereich des ArG fallen; Erlass einer spezifischen Verordnung („ArGV 6“).	In der Verordnung zu regeln – allenfalls Kontrollen durch kantonale Arbeitsinspektoren nur bei den Verleihbetrieben vorsehen	Massgeschneiderte Lösungen sind möglich, welche nicht den Vorgaben des ArG entsprechen müssen. Varianten „Minimum“ oder „Mittel“ sind möglich.
3) BundesNAV mit zwingendem Kerninhalt („noyau dur“) (Allenfalls auch kantonale NAV mit noyau dur möglich – aber angesichts der national agierenden Anbieter nicht sinnvoll)	Revision des OR 360 und Erlass eines NAV gestützt auf 359a OR auf Bundesebene. Bei diesem NAV geht es um die Regelung des Gesundheitsschutzes, die mit den flankierenden Massnahmen und der Bekämpfung des Missbrauchs auf dem Arbeitsmarkt nichts zu tun hat.	Durch die Arbeitsgerichte (oder durch ein im NAV vorgesehenes Vollzugsorgan wie z.B. Arbeitsinspektorat, tripartite Kommission, ...)	Massgeschneiderte Lösung ist möglich
4) GAV der Sozialpartner (allenfalls Erweiterung des GAV Personalverleih)	Keine gesetzliche Verankerung. Allgemeinverbindlicherklärung ist nur möglich, wenn die entsprechenden Quoren erfüllt sind. Ansonsten nicht anwendbar auf private Haushalte.	Durch eine paritätische Kommission	Paritätisch ausgehandelte Bedingungen geniessen hohe Akzeptanz in der Branche
5) Information der Pendelmigrantinnen über die Rechtslage durch den Arbeitgeber	Keine neue gesetzliche Verankerung nötig. Diese Pflicht könnte allenfalls bei der Genehmigung der Verleihbetriebe verankert werden. Rechtliche Situation wäre status quo wie heute.	Durch die Arbeitsgerichte	Keine Einmischung des Staates

IV. FRAGESTELLUNG FÜR DIE MÜNDLICHEN STATEMENTS

Die Vertreter/innen der verschiedenen interessierten Kreise sollen in ihrem mündlichen Statement an der Informationsveranstaltung die folgenden 3 Fragen beantworten:

- 1) In welche Richtung soll die Lösungssuche gehen?
- 2) Was muss beachtet werden?
- 3) Was gilt es zu vermeiden?